

Inhaltsangabe:	Seite
1. 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Hemmen“ in der Ortschaft Davensberg; Aufstellungsbeschluss und Bürgerbeteiligung	2
2. Bebauungsplan A 64 „Hemmen“ in der Ortschaft Davensberg; Aufstellungsbeschluss und Bürgerbeteiligung	4
3. Gewässerunterhaltungsarbeiten im Gebiet des Wasserverbandes Amelsbüren-Hiltrup	6

Amtliche Bekanntmachung

68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Hemmen“, Davensberg

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 01.07.2014 die Aufstellung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Hemmen“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am südwestlichen Ortsrand der Ortschaft Davensberg in der Gemarkung Ascheberg in Flur 8 und umfasst jeweils Teile der Flurstücke 27, 165 und 169. Er liegt westlich der Byinkstraße zwischen der nördlich gelegenen Siedlungsfläche Davensbergs und dem südlich gelegenen Haus Byink.

Anlass für die Aufstellung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Hemmen“ ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung in der Ortschaft Davensberg zu schaffen, um der bestehenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Ascheberg zu entsprechen. Am südöstlichen Siedlungsrand von Davensberg soll Wohnbauland arrondiert werden.

Zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird

in der Zeit vom 13.08.2014 bis zum 12.09.2014 (einschließlich)

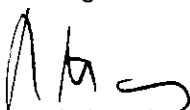
im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 2 (1. OG) vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr Gelegenheit geboten, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

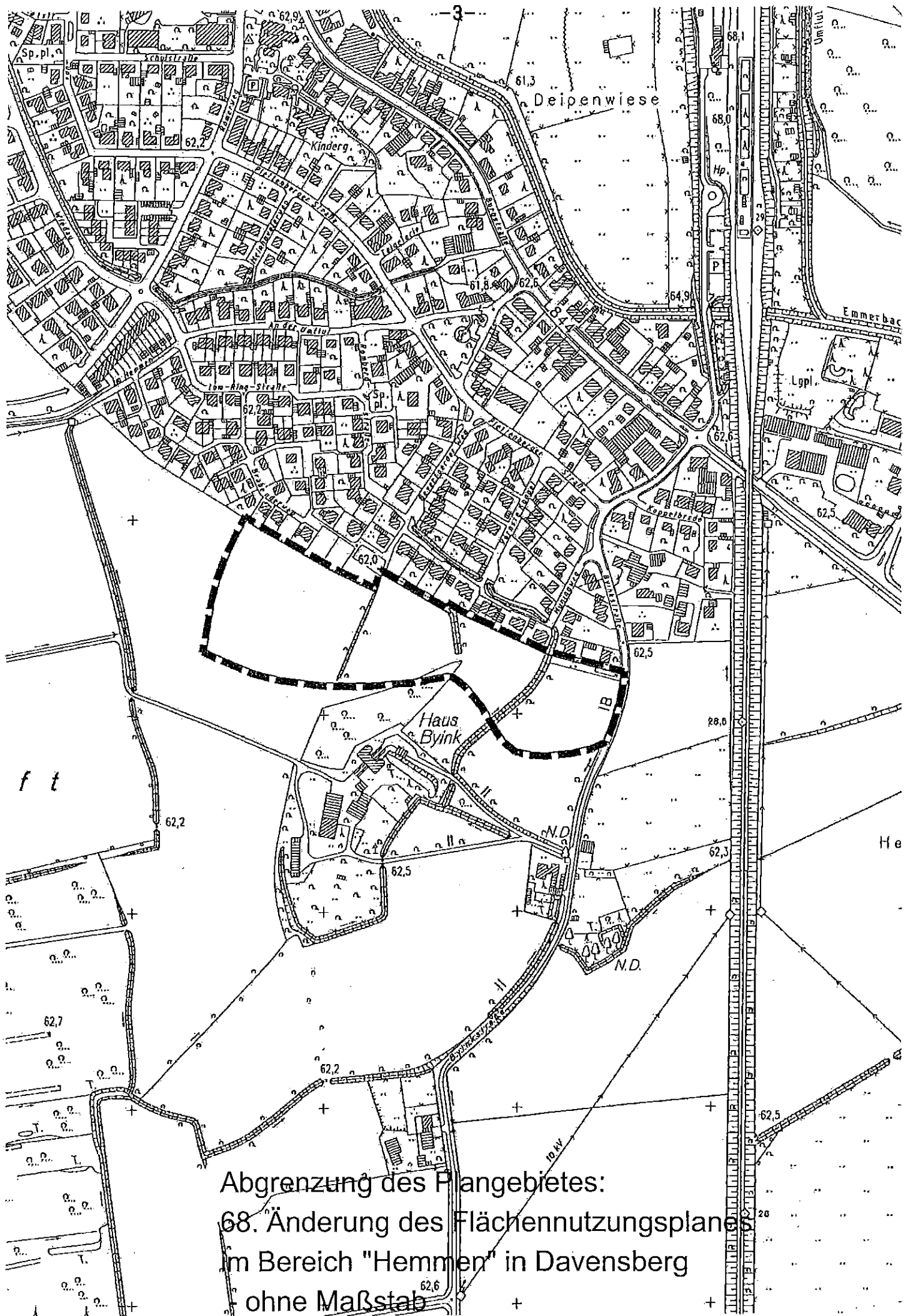
Die Abgrenzung des Plangebietes für die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Hemmen“ ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Hinweis:

Es handelt sich bei den Unterlagen um einen ersten Vorentwurf, der – je nachdem, welche Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit und von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht werden – veränderbar sind. Änderungen können auch insbesondere dann noch im weiteren Verfahren erfolgen, wenn sich eine entsprechende Notwendigkeit aus den noch zu beauftragenden Gutachten bzw. aus planungskonzeptionellen oder städtebaulichen Gründen ergeben sollte.

Ascheberg, den 01.08.2014
Der Bürgermeister


(Dr. Risthaus)



Abgrenzung des Plangebietes:
 68. Änderung des Flächennutzungsplans
 im Bereich "Hemmen" in Davensberg
 ohne Maßstab

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplanes A 64 „Hemmen“

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 01.07.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes A 64 „Hemmen“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am südwestlichen Ortsrand der Ortschaft Davensberg in der Gemarkung Ascheberg in Flur 8 und umfasst jeweils Teile der Flurstücke 27, 165 und 169. Er liegt westlich der Byinkstraße zwischen der nördlich gelegenen Siedlungsfläche Davensbergs und dem südlich gelegenen Haus Byink.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung in der Ortschaft Davensberg zu schaffen, um der bestehenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Ascheberg zu entsprechen. Am südöstlichen Siedlungsrand von Davensberg soll Wohnbauland arrondiert werden.

Zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird

in der Zeit vom 13.08.2014 bis zum 12.09.2014 (einschließlich)

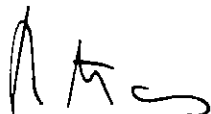
im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 2 (1. OG) vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr Gelegenheit geboten, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

Die Abgrenzung des Plangebietes für die Aufstellung des Bebauungsplanes A 64 „Hemmen“ ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

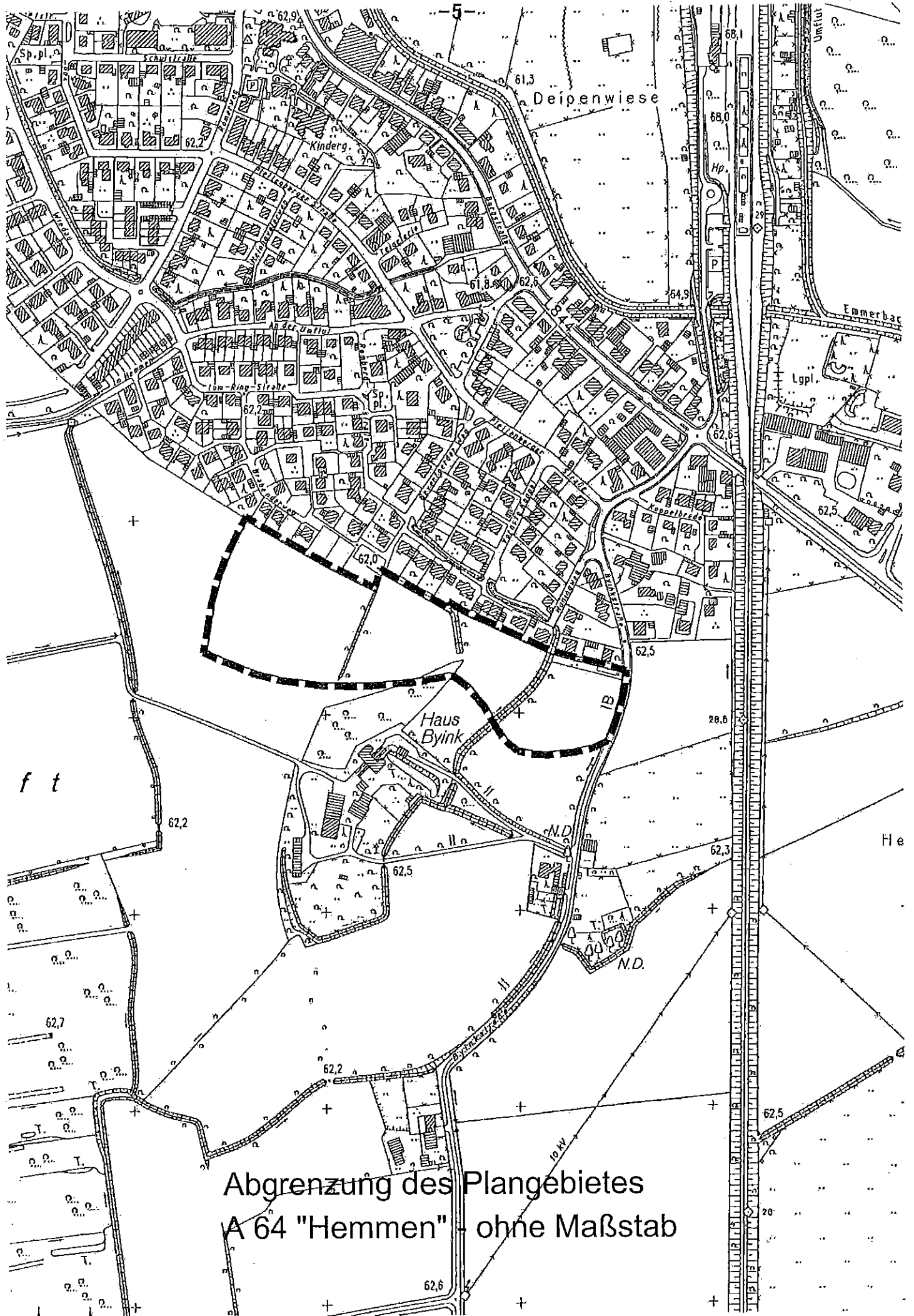
Hinweis:

Es handelt sich bei den Unterlagen um einen ersten Vorentwurf, der – je nachdem, welche Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit und von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht werden – veränderbar sind. Änderungen können auch insbesondere dann noch im weiteren Verfahren erfolgen, wenn sich eine entsprechende Notwendigkeit aus den noch zu beauftragenden Gutachten bzw. aus planungskonzeptionellen oder städtebaulichen Gründen ergeben sollte.

Ascheberg, den 01.08.2014
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



Abgrenzung des Plangebietes
 A 64 "Hemmen" ohne Maßstab

**Wasserverband
Amelsbüren-Hiltrup**

Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren - Hiltrup

Der Wasserverband Amelsbüren - Hiltrup in Münster kündigt hiermit die Durchführung der diesjährigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet an.

Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist es,
einen ordnungsmäßigen Zustand des Gewässers und der Ufer für den Wasserabfluss zu erhalten und die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und die Gewässerlandschaft zu bewahren und zu entwickeln.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger werden daran erinnert, dass sie die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden haben. Die Anlieger haben das auf die Böschungsoberkante gebrachte Räumgut zu beseitigen. Sie sind verpflichtet, den entlang der Böschungsoberkante verlaufenden Unterhaltungstreifen am Gewässerrand auf 0,80 m Breite von jeglicher Bewirtschaftung freizuhalten.

Rechtsgrundlage: § 30 Wasserhaushaltsgesetz, § 97 Landeswassergesetz in Verbindung mit der Verbandssatzung.

gez.

Aloys Mönninghoff
Verbandsvorsteher